

Altersrente für Schwerbehinderte

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Geburtsjahrgänge bis 1951](#)
 - [2.1. Rente ab 63](#)
 - [2.2. Rente ab 60](#)
 - [2.3. Rentenabschläge](#)
 - [2.3.1. Vertrauensschutz](#)
- [3. Geburtsjahrgänge ab 1952](#)
- [4. Praxistipps](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Schwerbehinderte können bereits mit 63 Jahren in Rente gehen, wenn sie 35 Rentenversicherungsjahre vorweisen können. Zudem können sie ab 60 Jahren eine vorgezogene Altersrente beantragen, allerdings mit Abschlägen bis zu 10,8 %.

Zu beachten ist, dass der Rentenanspruch auch weiter besteht, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung aufgehoben wird.

2. Geburtsjahrgänge bis 1951

2.1. Rente ab 63

Wer als Schwerbehinderter (**Grad der Behinderung** mindestens 50) anerkannt ist, hat bereits ab dem vollendeten 63. Lebensjahr Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte, wenn er die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt.

2.2. Rente ab 60

Bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Schwerbehinderter Altersrente beantragen, wenn er

- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt
- und**
- die Hinzuverdienstgrenze von 400,- € monatlich nicht überschreitet - dies gilt nur bis zum 65. Geburtstag -
- und**
- schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 ist
- oder**
- vor dem 1.1.1951 geboren und berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht ist.

2.3. Rentenabschläge

Die vorgezogene Altersrente für Schwerbehinderte ist niedriger als die Regelaltersrente. Für jeden Monat, den die Rente vor den 63. Geburtstag

vorgezogen wird, wird die Rente um je 0,3 % gekürzt. Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie fällt mit dem Erreichen der Altersgrenze nicht weg und führt nach dem Tod des Versicherten auch zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente.

Vorgezogene Monate vor dem 63. Geburtstag	Dauerhafte Kürzung der Rente um
1 Monat	0,3 %
2 Monate	0,6 %
3 Monate	0,9 %
4 Monate	1,2 %
...	...
33 Monate	9,9 %
34 Monate	10,2 %
35 Monate	10,5 %
36 Monate	10,8 %

2.3.1. Vertrauensschutz

Versicherte, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz, d.h.: Sie können die Altersrente für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres **ohne Rentenabschläge** in Anspruch nehmen.

3. Geburtsjahrgänge ab 1952

Ab 2012 wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1952 schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente von 60 auf 62 Jahre angehoben. Mit 62 ist dann ein Rentenabschlag von maximal 10,8 % in Kauf zu nehmen.

4. Praxistipps

- Der Antrag sollte innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rentenvoraussetzungen erfüllt werden, gestellt werden. Ansonsten wird Geld verschenkt. Antragsformulare gibt es bei den Rentenversicherungsträgern.
- Der Rentenanspruch besteht auch weiter, wenn während des Bezugs der Rente die Schwerbehinderung wieder aufgehoben wird.

5. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die **Rentenversicherungsträger**, die auch individuelle Rentenberechnungen vornehmen.

6. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Rente](#)

[Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit](#)

[Gesetzesquelle\(n\)](#)

(§§ 37, 236 a SGB VI)

Letzte Aktualisierung am 15.06.2010 **Redakteur/ in: Sandra Kolb**

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)